



Aktuelle Informationen des Personalrates

Mitteilung des SMWK vom 23.08.2018

Anerkennung von Zeiten als wissenschaftliche Hilfskraft als einschlägige Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung gemäß § 16 TV-L sind möglich!

Das SMF hat auf Anfrage des SMWK zur Klarstellung der im Betreff genannten Problematik Folgendes mitgeteilt:

Die Durchführungshinweise des SMF zu § 16 TV-L – Stufen der Entgelttabelle vom 2. August 2017 enthalten unter der Ziffer 16.2.4 „Einschlägige Berufserfahrung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L)“ folgende Aussagen (Abs. 5):

„Zeiten als studentische Hilfskraft oder für die Stipendien gewährt wurden, sind nicht als Zeiten ‚einschlägiger Berufserfahrung‘ und damit nicht bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für Zeiten als wissenschaftliche Hilfskraft. In begründeten Einzelfällen ist die Anwendung des § 16 Abs. 5 TV-L hierdurch nicht ausgeschlossen.“

Zeiten als wissenschaftliche Hilfskraft sind damit grundsätzlich nicht als Zeiten „einschlägiger Berufserfahrung“ und damit nicht bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen. Hiervon unberührt bleibt also die Möglichkeit der Berücksichtigung von Zeiten als wissenschaftliche Hilfskraft als Zeiten „einschlägiger Berufserfahrung“ bei der Stufenzuordnung im Ausnahmefall. Es ist dann nach den allgemeinen Grundsätzen (siehe die Absätze 1 ff. der Ziffer 16.2.4 der o.g. Durchführungshinweise) von der personalverwaltenden Stelle zu prüfen und zu entscheiden, ob im Einzelfall die Zeiten als wissenschaftliche Hilfskraft als „einschlägige Berufserfahrung“ berücksichtigt werden können.

Vorschläge des Personalrates zur Novellierung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)

Der Personalrat sieht einen dringenden Handlungsbedarf zur Änderung der §§ 46 und 49 SächsHSFG im Interesse der Beschäftigten. Wir haben dem Rektorat die folgenden Änderungen gemäß Rundschreiben des Rektors Nr. 37/2018 vom 06.08.2018 übermittelt:

zu § 49 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen

Verleihung des Angehörigenstatus auch an nichtwissenschaftliche Beschäftigte!

(2) Angehörige der Hochschule sind die sonstigen Beschäftigten der Hochschule. Die Hochschule kann im Ruhestand befindlichen Professoren und wissenschaftlichen, künstlerischen und **nichtwissenschaftlichen** Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status eines Angehörigen verleihen.

zu § 46 Drittmittelfinanzierte Forschung

Ermöglichung unbefristeter Beschäftigung auch bei Finanzierung durch Drittmittel!

~~(4) Personal, das überwiegend für die Durchführung eines aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhabens der Hochschule eingestellt wird, ist befristet zu beschäftigen. Die Bestimmungen des Tarifrechts sind anzuwenden. Absatz 5 bleibt unberührt.~~ → (Streichung dieses Absatz)

